



Vereinssatzung

*TSG Wittershausen
1909 e.V.*

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2 Zweck des Vereins	Seite 3
§ 3 Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 5 Mitgliedsbeiträge	Seite 5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 7 Organe des Vereins	Seite 7
§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	Seite 7
§ 9 Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 11 Vorstände / Vorstandsgremium mit Vorstandssprecher	Seite 9
§ 12 Ausschüsse	Seite 11
§ 13 Ordnungen	Seite 12
§ 14 Strafbestimmungen	Seite 12
§ 15 Kassenprüfer/-in	Seite 12
§ 16 Datenschutz	Seite 13
§ 17 Auflösung	Seite 13
§ 18 In-Kraft-Treten	Seite 14

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Turn und Sportgemeinschaft Wittershausen e. V.", als Abkürzung "TSG Wittershausen".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wittershausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf unter Nr. 279 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) Die Farben des Vereins sind „Rot und Weiß“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.

- (5) Das Vorstandsgremium kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Vorstandsgremium, das diese Aufgabe auch auf einen einzelnen Vorstand delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandsgremiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen können auch andere Ehrungen zu Teil werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Vorstandsgremium zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind

verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über relevante Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

(4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von einem Jahresbeitrag verpflichtet.

(2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Das Vorstandsgremium ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

(4) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig entsprechend veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandsgremiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandsgremiums.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) ...grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b) ...schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstandsgremium oder schriftlich zu rechtfertigen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstandsgremium ein Berufungsrecht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt das Vorstandsgremium den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird dieser nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Die Vorstände mit Vorstandssprecher
- (3) Der Hauptausschuss
- (4) Die Fachausschüsse

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstandsgremium beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandssprecher durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen (z.B. „Schwarzwälder Bote und/ oder Südwestpresse und/oder das lokale Gemeindeblatt“) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstandssprecher eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher geleitet. Ist dieser nicht anwesend, so übernimmt ein vom Vorstandsgremium bestimmter Vorstand die Leitung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und von den Vorständen zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstände und Abteilungsleiter
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung der Vorstände
- Wahl der Vorstände, des Hauptausschusses und gegebenenfalls von Fachausschüssen
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge oder sonstiger Dienstleistungspflichten.
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstände / Vorstandsgremium mit Vorstandssprecher

- (1) Das Vorstandsgremium des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier für ihren jeweiligen Aufgabenbereich verantwortlichen und gleichberechtigten Vorständen mit Einzelvertretungsrecht:

- a) Vorstand Verwaltung und Liegenschaften
- b) Vorstand Finanzen
- c) Vorstand Sport
- d) Vorstand Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vertretungsmacht eines Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000.-€ die Zustimmung des Vorstandsgremiums erforderlich ist.

- (2) Die Vorstände erledigen für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Die Aufgabenaufteilung/ -zuteilung wird durch eine "Aufgabenordnung" durch das Vorstandsgremium festgelegt.
- (3) Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandes kann das Vorstandsgremium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzvorstand kommissarisch berufen. Werden Wahlen bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durchgeführt, so verlängert sich die Amtszeit um die Differenz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Die vier Vorstände als Vorstandsgremium wählen für die Dauer von einem Jahr ab Mitgliederversammlung einen Vorstandssprecher.
- Das Vorstandsgremium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

Das Vorstandsgremium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstände ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Vorstandsübergreifende bzw. grundsätzliche Themen sind in Hauptausschusssitzungen zu erörtern.

Der Hauptausschuss sollte grundsätzlich aus

- dem Beisitzer Verwaltung und Liegenschaften
- dem Beisitzer Verwaltung und Liegenschaften, Sportheimverwalter
- dem Beisitzer Verwaltung und Liegenschaften, Außenanlagen
- dem Beisitzer Finanzen
- dem Beisitzer Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Beisitzer Sport, Abteilungsleiter Herrenfußball
- dem Beisitzer Sport, Abteilungsleiter Frauenfußball
- dem Beisitzer Sport, Jugendleiter
- dem Beisitzer Sport, Abteilungsleiter Turnen

bestehen.

Das Vorstandsgremium kann nach freiem Ermessen weitere Personen in unterschiedlichen Positionen in den Hauptausschuss einberufen. Die Zustimmung erfolgt durch Wahlen innerhalb des Hauptausschusses.

Vorstände sollten grundsätzlich nicht zugleich Mitglieder des Hauptausschusses sein. Ausnahmen müssen vom Vorstandsgremium ohne Stimme des betroffenen Vorstandes genehmigt werden.

- (2) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, das Vorstandsgremium in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3000.-€ beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- (3) Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der

Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

- (4) Das Vorstandsgremium lädt zu den regelmäßigen bzw. anlassbezogenen Hauptausschusssitzungen ein und leitet diese.
- (5) Der jeweilige Vorstand gewährleistet seine Aufgabenwahrnehmung durch Einrichtung von regelmäßigen bzw. anlassbezogenen Fachausschüssen
.
- (6) Fachausschüsse können jederzeit bedarfsbezogen zusammen vom Vorstandsgremium und Hauptausschuss einberufen werden. Ein dauerhafter Fachausschuss ist der Fachausschuss „Veranstaltungen“. Die Mitglieder werden bei der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Fachausschusses „Veranstaltungen“ vorzeitig aus, so wählt das Vorstandsgremium und der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Die Anzahl der Mitglieder liegt im freien Ermessen des Vorstandsgremiums und des Hauptausschusses, weitere Festlegungen sind der „Aufgabenordnung“ Fachausschuss zu entnehmen.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann es u.a. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Arbeitsdienstordnung, eine Aufgabenordnung für Vorstände, weitere Aufgabenordnungen sowie eine Ehrungsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind und von dem jeweils gewählten Vorstandsgremium beschlossen werden können.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Das Vorstandsgremium kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, gegen das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines.
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall.
4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung.

§ 15 Kassenprüfer/-in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/- innen, die nicht dem Vorstandsgremium angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/- innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/- innen sofort dem Vorstandsgremium berichten.

§ 16 Datenschutz

- (1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vöhringen – Wittershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.September 2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

72189 Wittershausen, den 11.09.2015
gez.

Druckschrift und Unterschrift
Vorstand Verwaltung und Liegenschaften

72189 Wittershausen, den 11.09.2015
gez.

Druckschrift und Unterschrift
Vorstand Finanzen

72189 Wittershausen, den 11.09.2015
gez.

Druckschrift und Unterschrift
Vorstand Sport

72189 Wittershausen, den 11.09.2015
gez.

Druckschrift und Unterschrift
Vorstand Marketing und Öffentlichkeitsarbeit